

DAS TROJANISCHE PFERD DER REKOLONISIERUNG?

EINE POSTKOLONIALE KRITIK UNIVERSELLER MENSCHENRECHTE

Die Idee universeller Menschenrechte wurde in den letzten Jahren nicht nur aufgrund ihrer Instrumentalisierung für politische und militärische Interventionen, sondern auch ob ihrer explizit normativen Begründung von verschiedensten Seiten stark kritisiert. Auch postkoloniale Stimmen haben vermehrt sowohl auf die historische Verwurzelung des Konzepts in christlich-westlichen Kontexten, als auch auf dessen unkritische Transplantation in Länder des globalen Südens im Rahmen geopolitischer Interessen hingewiesen.

Im Vordergrund steht dabei zum einen die Debatte um die Universalisierbarkeit des spezifischen Subjektbegriffs der Menschenrechte für postkoloniale Zusammenhänge, zum anderen die daraus resultierende Frage, wie die Idee der Menschenrechte trotz dieser Problematik ein emanzipatorisches Potential entfalten kann, ohne dabei zu einer weiteren Marginalisierung außereuropäischer Stimmen und Positionen beizutragen. Dabei ist es jedoch unerlässlich, internationale Menschenrechtsstandards nicht mit westlichen Normen und Werten gleichzusetzen, da dies in kolonialer Tradition eine binäre Opposition zwischen West/nicht-West oder Nord/Süd als rational/irrational oder entwickelt/unterentwickelt (re)artikuliert. Zudem verschleiert dies den Charakter der Menschenrechte als Resultat vielfältiger politischer Aushandlungen und Kämpfe, die sich nicht anhand einer klar abgegrenzten Linie zeichnen lassen. Eine Analyse gegenwärtiger Menschenrechtspolitik muss vielmehr weg von einem häufig diskutierten Antagonismus zwischen universalistischen und kulturrelativistischen Argumenten hin zu den ihr zugrundeliegenden Machtstrukturen und historischen Differenzen verschoben werden.

Wer ist das Subjekt universeller Menschenrechte?

Die Frage nach Universalität und Universalisierbarkeit der Menschenrechte ist so alt wie die Idee der Menschenrechte selbst. Feministische Kritikerinnen wie Olympe de Gouges und Mary Wollstonecraft wiesen bereits nach der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der französischen Revolution von 1789 auf die eingeschränkte Definition des konkreten rechtstragenden Subjekts hin. Dieses war mitnichten der abstrakte, ahistorische sondern vielmehr der „vergeschlechtlichte, rassifizierte und sozial privilegierte Mensch und damit ausschließlich der weiße, besitzende und katholische Mann der Metropole.“¹ Indem der Mensch bereits in den frühen französischen und nordamerikanischen Erklärungen vom Bürger (damals auch noch Frauen ausschließend) und Menschenrechte von Staatsbürgerrechten unterschieden wurden, ist der Auslegung der Idee der Menschenrechte von Beginn

an eine Unterscheidung in verschiedene Arten des Menschseins inhärent. Der Mensch der Menschenrechte wird zu einer/m leeren Bedeutungsträger_in, die/der kontextspezifisch mit Inhalt aufgeladen werden kann. So ließ sich auch der europäische Kolonialismus trotz der Idee universeller und egalitärer Rechte legitimieren, da den Menschen in den Kolonien schlichtweg der Bürger_innenstauts, häufig sogar der Status des Menschseins selbst, abgesprochen und viele Kolonien zu extrajuridischen Gebieten erklärt wurden, in denen die Kolonialmächte die Gültigkeit der Menschenrechte per Dekret außer Kraft setzten.²

Auch in der Praxis stellten sich spätestens nach den Geschehnissen des Zweiten Weltkriegs staatsbürgerliche Rechte als die einzig wirklich einklagbaren Rechte heraus. Zahlreiche Formen internationaler Migration und Vertreibung haben bis heute die Schwierigkeiten derer aufgezeigt, die ihre Rechte als Staatsbürger_innen aufgrund der Überschreitung nationalstaatlicher Grenzen nicht mehr wahrnehmen konnten und es zunehmend unmöglich finden, ihre Rechte als Menschen einzufordern, geschweige denn auszuüben: „Die Staatenlosen haben die sogenannten Menschenrechte verloren.“³ Menschenrechte sind also vermehrt die Rechte derer, die sämtlicher Attribute des Menschseins wie Geschlecht, nationaler oder ethnischer Zugehörigkeit oder sozialem Milieu beraubt wurden und sich somit lediglich auf ihr reines Menschsein berufen können. Zwar konzipiert der nachträglich ausgearbeitete internationale Pakt über ökonomische, soziale und kulturelle Menschenrechte von 1966 den ursprünglich abstrakten, geschlechts-, ethnizitäts- und geschichtslosen Menschen wieder als mit einer prozessualen soziopolitischen Identität ausgestattet. Wer wirklich Subjekt universell gedachter Menschenrechte ist, hängt heute de facto aber vor allem von der Zugehörigkeit zu einer bereits bestehenden politischen und rechtlichen Gemeinschaft ab.

Gleichzeitig scheinen universelle Menschenrechte in den letzten Jahren in westlichen hegemonialen Kontexten an Bedeutung verloren zu haben, da sie als intrinsischer, quasi-natürlicher Teil unserer sozialen und politischen Realitäten angesehen werden: „When they are of no use, one does the same as charitable persons do with their old clothes. One gives them to the poor. Those rights that appear to be useless in their place are sent abroad, along with medicine and clothes, to people deprived of medicine, clothes and rights.“⁴ Ähnlich wie der französische Philosoph Jacques Rancière bemerkt auch der griechisch-britische Rechtstheoretiker Costas Douzinas deshalb zynisch: „Because we produce abundantly and have so many human rights in the West, we must find markets to export them. But as with our butter mountains and wine lakes, we must also ensure that the recipients of our generosity [sic] pay the right market price.“⁵ Der unkritische Export europäisch geprägter Menschenrechtskonzepte in Kontexte des globalen Südens spiegelt also internationale Macht- und Ausbeutungsverhältnisse wider und verweist auf gleich mehrere Problematiken, die aktuell im Kreuzfeuer postkolonialer Kritik stehen.

[Menschen-] Recht und Subalterne Positionen

Unter den postkolonialen Kritiker_innen universeller Menschenrechte ist vor allem Gayatri Chakravorty Spivaks Skepsis gegenüber einer globalen Praxis des Richtens von Unrecht oder *righting wrong(s)* auch im politischen Mainstream bekannt geworden. Laut Spivak entspringen die naturrechtliche Begründung der Menschenrechte und das ihnen zugrunde liegende Denken in (Gesellschafts-) Verträgen einem

der politischen Entwicklung souveräner Nationalstaaten sowie kapitalistischer Produktionsweisen verquickt. Das Denken in Rechten und damit das Selbstverständnis als Rechte besitzendes Subjekt sowie die konzeptuelle Trennung von Mensch und Natur sind keineswegs universell und allen Menschen oder Gesellschaften eigen, sondern folgen den Denktraditionen der europäischen Aufklärung und setzen eine spezifische historische, wirtschaftliche und politische Entwick-

lung voraus. Die meisten Länder des globalen Südens jedoch sind in einen gänzlich anderen historischen Kontext eingebettet und berufen sich weder auf christliche, noch auf liberale Traditionen. Dementsprechend begreifen sich Personen in subalternen Kontexten oft nicht als atomisierte, autonome Individuen und Rechtssubjekte, sondern viel mehr als Teil einer sozialen Praxis oder Kultur der Verantwortlichkeit.⁶ Dieses Denken in gegenseitiger Verantwortlichkeit und Kollektivität statt Individualität erklärt die Schwierigkeiten, die auf einen individualisierten Subjektbegriff basierende Idee der Menschenrechte in subalterne Kontexte zu übertragen. Wie die Bemühungen der indischen Subaltern Studies Group, subalterne Positionen in das hegemoniale historische Narrativ im Sinne eines

breiten Demokratisierungsprojekts wiedereinzuschreiben und deren Positionen und Kämpfe zum Ausgangspunkt einer alternativen Geschichtsschreibung ‚von unten‘ zu machen, zeigen, findet sich die ‚der privilegierte Intellektuelle oder Menschenrechtsaktivist_in vor dem Dilemma, dass sich Subalterne oft selbst nicht als Subjekte ihrer eigenen Geschichte begreifen und jegliche politische Handlungsfähigkeit dieser bezüglich verneinen.⁷ Stattdessen leitet und determiniert eine komplexe metaphysische Ordnung deren Selbstverständnis und Handeln. Auch der mexikanische Aktivist und ‚Post-Development‘-Theoretiker Gustavo Esteva und die indische Pädagogikprofessorin Madhu Suri Prakash, die universelle Menschenrechte als das „Trojanische Pferd der Rekolonisierung“ bezeichnen, stellen fest, dass das Konzept Recht vielen außereuropäischen Gesellschaften nicht nur



spezifisch europäischen Kontext und sind längst nicht allen außereuropäischen Gesellschaften eigen. Die Entstehungsgeschichte der Idee individueller Rechte sowie deren Verständnis des rechtstragenden Subjekts sind in der Tat tief in einen westlichen, christlich-liberalen Kontext eingebettet. Beeinflusst wurde sie primär von den Konzepten eines metaphysischen, vorpositiven Naturrechts, welches in seinen Anfängen einen emanzipatorischen Anspruch besaß und einen radikalen Bruch mit den Hierarchien der griechischen Antike darstellte, als auch der allmählichen Christianisierung Europas, die das von Gottes Gesetz geleitete menschliche Individuum anstelle einer allumfassenden natürlichen Kosmologie setzte und den Weg für eine Theorie vorpositiver Rechte der Einzelnen ebnete. Bedeutendste Quelle stellt jedoch die liberale politische Philosophie der europäischen Aufklärung dar, welche zunehmend für individuelle Rechte argumentierte, deren normative Begründung nicht mehr nur objektiv in einem natürlichen Gesetz oder dem Willen Gottes, sondern vor allem menschlicher Vernunft folgte. Besonders der englische Philosoph John Locke prägte unser heutiges Verständnis über- oder vorpositiver Rechte, die vor allem über privates Eigentum definiert und lediglich durch die Freiheits- und Eigentumsrechte anderer eingeschränkt werden.

Obwohl eine lineare Kontinuität von der griechischen Antike in die europäische Moderne selbstverständlich umstritten bleibt, sind die Idee der (Menschen-) Rechte – sowie auch das Konzept Menschheit selbst – also primär in den christlich-hegemonialen Traditionen des Europas der beginnenden Aufklärung zu verorten und eng mit

¹ Jeanette Ehrmann, *Frauenrechte im Prozess der Dekolonisierung*, *Femina Politica*, 2009, 86.

² Ebd.

³ Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, 1955, 562.

⁴ Jacques Rancière, *Who Is the Subject of the Rights of Man?*, *The South Atlantic Quarterly (SAQ)* Vol. 103, 2004, 307.

⁵ Douzinas, 2007, 32.

⁶ Gayatri Chakravorty Spivak, *Righting Wrongs*, *SAQ* Vol. 103, 2004, 523.

⁷ Dipesh Chakrabarty, *Provincializing Europe: Postcolonial Thought and Historical Difference*, 2000, 103.

fremd, sondern gänzlich mit diesen unvereinbar sei. Das hieße aber selbstverständlich nicht, dass diese keine moralischen und philosophischen Konzepte eines guten, gerechten oder freien Lebens hätten: Mahatma Gandhi zum Beispiel berief sich weniger auf (universelle) Menschenrechte denn auf die hinduistischen Kontexten entnommene Vorstellung von dharma, von freiwilliger Bescheidenheit, Gewaltlosigkeit, Mut und Gerechtigkeit.⁸

Politisierung auf Graswurzelebene

Der den Menschenrechten zugrunde liegende Subjektbegriff entspringt also nicht nur hegemonialen europäischen Denktraditionen, die zugegeben schon immer auch von islamischen, buddhistischen oder konfuzianischen Philosophien beeinflusst waren, sondern kann auch nur mit großen ontologischen und konzeptuellen Schwierigkeiten in Kontexte übertragen werden, die mehrheitlich von anderen Traditionen geprägt wurden. So beschreibt auch der bengalische Wissenschaftler Partha Chatterjee, dass sich ein Großteil der indischen Bevölkerung nicht als rechtstragende Bürger_innen im Sinne der indischen Verfassung begreift.⁹ Während radikalere Ansätze wie der Estevas und Prakashs deshalb das Konzept universeller Rechte zugunsten lokaler Traditionen und Gerechtigkeitsvorstellungen gänzlich ablehnen, strebt Chatterjee aber eine radikale Modernisierung und Demokratisierung der indischen Gesellschaft ‚von unten‘ an, da diese wie heute fast alle Gesellschaften in den rechtlich-politischen Rahmen des Nationalstaats eingebettet ist und das Denken in Rechten somit ein emanzipatorisches Potential entfalten kann.

Obwohl die Argumentation Estevas und Prakashs, ein Denken in Rechten zerstöre andere Traditionen und Konzepte und hindere lokale Autoritäten in subalternen Kontexten daran, Gerechtigkeit im Sinne der jeweiligen Gesellschaft zu verwirklichen, durchaus schlagkräftig ist, erscheint deren romantisierende Vorstellung nicht-westlicher Gesellschaften durchaus als problematisch und eine gänzliche Isolation von globalen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen schier unmöglich. Im Rahmen souveräner Nationalstaaten und angesichts der zunehmenden Macht kapitalistischer transnationaler Unternehmen kann eine politische Emanzipation häufig nur durch eine strategische Aneignung der hegemonialen Konzepte erreicht werden.

Dabei ist die einzige Möglichkeit wirklicher politischer Befähigung aber nicht in den paternalistischen Ansätzen humanitärer oder entwicklungspolitischer nichtstaatlicher Organisationen zu finden, sondern in einer aktiven Demokratisierung und Politisierung auf Graswurzelebene. Spivak schlägt in diesem Zusammenhang zum Beispiel eine radikale ‚Pädagogik der Unterdrückten‘ vor, ein breit angelegtes und als dialogisch konzipiertes Bildungsprojekt, das zu einer politischen Befähigung marginalisierter Menschen im globalen Süden beitragen soll. Aktuelle Menschenrechtspolitik, die oft durch nichtstaatliche Organisationen oder private Stiftungen im Rahmen allge-

meiner entwicklungspolitischer Ziele betrieben wird und lediglich die Folgen globaler sozialer Ungleichheiten und Machtasymmetrien problematisiert, kann dabei aber als genau eine der Praxen verstanden werden, die eine wirkliche materielle Umverteilung und politische Transformation zumindest erschweren. Eine rein humanitäre, antipolitische und de-radikalisierende Menschenrechtspolitik der lediglich Verhinderung von Leid kann implizit sogar einem positiven, kollektiven Projekt der sozio-politischen Transformation entgegenstehen. Globale soziale Ungerechtigkeit also weiterhin als individuelles Problem zu verstehen, als Missachtung der Menschenrechte des jeweiligen Individuums zu konzipieren, anstatt es auf systemischer, struktureller Ebene zu verorten und zu bekämpfen versuchen, wirkt somit dem erklärten Ziel entgegen, eine politische Befähigung des Individuums zu erreichen und führt zu einer weiteren Marginalisierung subalternen Positionen.



Foto: Laura Becker

Nicht die aktive Ausweitung humanitärer, depolitisierender Strukturen und Organisationen also, sondern die Förderung explizit politischer Strukturen allein kann längerfristig eine nicht nur mögliche, sondern absolut notwendige politische Transformation hervorrufen. Nach Chatterjee ist es vor allem die Herausbildung einer explizit politischen Gesellschaft, in der Individuen und Kollektive – entgegen der institutionalisierten bürgerlichen (Zivil-) Gesellschaft – in direkter Beziehung zu staatlichen Akteuren ihre eigene Position verhandeln und konkrete Rechte einfordern, die längerfristig eine solche Transformation hervorrufen. Was Spivak als befähigende Verletzung oder „enabling violation“¹⁰ des europäischen kolonialen Projekts in Indien bezeichnet, beschreibt Chatterjee hier als die

befähigenden Folgen moderner Formen von Macht oder Gouvernementalität: verschiedene Techniken und Strategien zur vermehrten staatlichen Kontrolle der jeweiligen Bevölkerung setzen diese in eine direkte *politische* Beziehung zu staatlichen Institutionen und Strukturen und ermöglichen so deren direkte Einflussnahme auf politische Entscheidungen. Ein Denken in Rechten kann also nicht durch die Institutionen und Praxen lokaler oder internationaler Eliten in Form institutionalisierter und häufig undemokratischer Nichtregierungsorganisationen hervorgerufen werden, sondern nur durch eine breite Politisierung und Mobilisierung auf Graswurzelebene. Die internationale Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik aber setzt aktuell vor allem auf die Förderung wohltätiger nicht- oder zwischenstaatlicher Strukturen und Organisationen, nicht zuletzt als Resultat der neoliberalen und (neo-) kolonialen Politik internationaler Organisationen wie der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (Stichwort Strukturanpassungsmaßnahmen).

Neben diesem Fokus auf nichtstaatliche Akteur_innen und Strukturen trägt auch der internationale (mediale) Diskurs zu einer weiteren Subalternisierung zahlreicher Menschen im globalen Süden bei, da dieser vehement deren politische Handlungsfähigkeit in eigenem Namen negiert. In der kolonialen Tradition der ‚Bürde des weißen Mannes‘ wird die Menschheit somit weiterhin aufgeteilt in jene, die zivilisieren, entwickeln oder Rechte verteidigen und jene, die es zu zivilisieren, entwickeln oder deren Rechte es zu verteidigen und die es zu beschützen gilt. Vor allem die subalterne Frau des globalen Südens wird oft als die wahre oder authentische von Menschenrechtsverletzungen Betroffene, als „the more victimized subject“ konstruiert: „In the context of law and human rights, it is invariably the abject victim subject who seeks rights, primarily because she is the one who has had the worst happened to her.“¹¹ In hegemonialen Kontexten geradezu überflüssig geworden, werden Menschenrechte gleich materiellen Gütern quasi dem Süden ‚geschenkt‘ und verfestigen so die Beziehung der Schenkenden und Beschenkten als Machtverhältnis, da die Beschenkten

lediglich als passive Empfänger_innen der im ‚Westen‘ überflüssig gewordenen Rechte agieren können. Dieser Antagonismus lässt sich dabei aber nicht als rein binäre Opposition von Nord – Süd zeichnen, sondern sei vielmehr eine Klassentrennung, denn eine kulturelle, da auch die lokalen Eliten des Südens Akteur_innen internationaler Menschenrechtspolitik sind, so Spivak.¹²

Performative Instrumente gegen neokoloniale Politik (?)

Damit universelle Menschenrechte ihr angebotenes emanzipatorisches Potenzial entfalten können, ist es unabdingbar, sie entlang dieser und anderer Kritikpunkte zu reformulieren. Zum einen muss sich das Verständnis ihrer Universalität so ändern, dass es von Beginn an

gegenhegemoniale Positionen mitdenkt. Wirkliche Universalität ist per se plural und nicht als eine absolute, statische Einheit zu denken, sondern muss abhängig von jeweiligem historischem und politischem Kontext sowie unter Einbezug aller Stimmen beständig neu ausgehandelt werden.¹³ Das Denken in (Menschen-) Rechten kann in subalternen Kontexten dabei als strategische Aneignung gelesen werden um juristische und politische Privilegien zu genießen, ohne aber das ihnen zugrunde liegende Selbstverständnis eines atomisierten, nutzenmaximierenden Individuums notwendigerweise teilen zu müssen. In dieser performativen und symbolischen Bedeutung der Menschenrechte spiegeln diese nicht etwa eine statische, soziale Identität wider, sondern konstruieren eine fluide politische Identität für ein jeweiliges politisches Ziel. Zum anderen muss dieses Denken in Rechten immer auch in den jeweiligen sozio-ökonomischen Kontext eingebettet werden. Vor dem Hintergrund eines globalen kapitalistischen und damit per se antiegalitären Wirtschaftsystems muss die Idee egalitärer Rechte für *alle* Menschen weiterhin utopisch bleiben. Im Angesicht des aktuellen globalen Machtungleichgewichts ist ein Fokus auf spezifische Minderheiten- und Gruppenrechte dabei unerlässlich. Die weitere Zurückdrängung staatlicher Strukturen im Zuge neoliberaler Politik wirkt dabei genau in die entgegengesetzte Richtung. Für eine wirkliche *Politik* der Menschenrechte im Gegensatz zu rein humanitären Ansätzen müssen vor allem auch strukturelle Faktoren und internationale kapitalistische Ausbeutungsverhältnisse in den Blick genommen werden und eine breite Politisierung und Befähigung auf Graswurzelebene angestrebt werden. Nicht zuletzt muss sich der hegemoniale internationale Menschenrechtsdiskurs der stigmatisierenden, rassistischen und viktimisierenden Konstruktion eines stereotypen Bildes der_ des von Menschenrechtsverletzungen Betroffenen entsagen, um einer weiteren Marginalisierung subalternen Stimmen entgegenzuwirken.

Sibille Merz studiert Postcolonial Studies in London.

Weiterführende Literatur:

Pheng Chea, *Inhuman Conditions: On Cosmopolitanism and Human Rights*, 2006.

Costas Douzinas, *Human Rights and Empire: The Political Philosophy of Cosmopolitanism*, 2007.

Karl Marx, *Zur Judenfrage*, 1844, 182.

⁸ Gustavo Esteva / Madhu Suri Prakash, *Grassroots Post-Modernism. Remaking the Soil of Cultures*, 1998, 115.

⁹ Partha Chatterjee, *A Princely Impostor? The Strange and Universal History of the Kumar of Bhawal*, 2003, 38.

¹⁰ Spivak (Fn. 6), 524.

¹¹ Ratna Kapur, *The Tragedy of Victimization Rhetoric: Resurrecting the "Native" Subject in International/Post-Colonial Feminist Legal Politics*, *Harvard Human Rights Journal*, 2002, 5.

¹² Spivak (Fn. 6), 525.

¹³ Etienne Balibar, *Ambiguous Universality, Differences: A Journal of Feminist Cultural Studies* Vol. 7, 1995, 65.